

# Merkblatt zur Reform des Unterhaltsrechts

Seit April 2006 liegt der Regierungsentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts vor. Die bei der Expertenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestags am 16. Oktober geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken (nebst Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) einerseits und der Zeitaufwand, den die Oberlandesgerichte zur Ausarbeitung der neuen Unterhaltsleitlinien benötigten, andererseits haben dafür gesorgt, dass das neue Unterhaltsrecht nicht, wie zunächst geplant, am 1. April 2007, sondern erst am **1. Januar 2008** in Kraft treten wird.

Wichtig zu wissen ist, dass die Änderungen das Unterhaltsrecht zwar modernisieren, aber keineswegs auf den Kopf stellen; eine behutsame Anpassung an „die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse“ und „den eingetretenen Wertewandel“ war das Ziel des Gesetzgebers.

Innerhalb von zehn Jahren ist die Scheidungsrate laut Statistik um knapp 40 % gestiegen. Trennung und Scheidung führen regelmäßig zu wirtschaftlichen Einbußen, es nehmen jedoch die Fälle zu, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für keinen wirklich ausreicht und alle Unterhaltsberechtigten letztlich auf ergänzende sozialstaatliche Leistungen angewiesen sind. Die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger wird zum Ende 2004 mit 1,12 Millionen, knapp 40 % aller Sozialhilfeempfänger, angegeben. Die immer häufigere Gründung einer Zweitfamilie mit Kindern nach einer meist kurzen, ersten Ehe spannt die finanzielle Situation noch weiter an. Nicht verheiratete Mütter oder Väter gehen häufig ganz leer aus. Andererseits sind entsprechend der europäischen Entwicklung immer mehr Mütter mit minderjährigen Kindern berufstätig, im Jahr 2004 zwei von dreien, und auch der Trend zu alternativen Familienformen nimmt stetig zu.

In der Konsequenz wird das Unterhaltsrecht zukünftig in allen Bereichen stärker auf das Wohl und die Interessen minderjähriger Kinder ausgerichtet sein und gleichzeitig die **nacheheliche Eigenverantwortung der Ehegatten** hervorheben.

In finanziellen Mangellagen ist im Interesse der Kinder eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Mittel notwendig, dabei wird sich auch die Zahl der von Sozialhilfe abhängigen Kinder verringern. Alleinerziehende sollen besser gestellt und Zweitfamilien entlastet werden. Und schließlich möchte der Gesetzgeber das Unterhaltsrecht insgesamt transparenter und einfacher gestalten, zur Entlastung der Behörden und Gerichte, aber auch um ganz allgemein die Bereitschaft zur Zahlung von Unterhalt zu fördern.

## Was wird sich ändern?

### 1. Veränderung der Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter im Mangelfall

Praktisch relevant wird der Rang eines Unterhaltsanspruchs im Mangelfall. Nach heutiger Rechtslage muss sich das unterhaltsberechtigten minderjährige Kind den ersten Rang mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten teilen. Innerhalb des ersten Rangs wird der erste Ehegatte in bestimmten Fällen gegenüber dem zweiten Ehegatten privilegiert. Beide Ehegatten werden wiederum gegenüber der nicht verheirateten Mutter (bzw. Vater) bevorzugt. Diese befinden sich heute mit ihrem Unterhaltsanspruch wegen der Kinderbetreuung im zweiten Rang. Die künftige Rangfolge wird konsequent auf das Kindeswohl ausgerichtet sein. Im Gegensatz zu Erwachsenen können Kinder nämlich nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen. Daher soll der Kindesunterhalt in Zukunft Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Damit kann die Zahl minderjähriger Sozialhilfeempfänger reduziert werden. Die Unterhaltsansprüche von Erwachsenen werden demgegenüber nachrangig befriedigt. Aber nicht jeder erwachsene Unterhaltsberechtigter ist in gleicher Weise schutzbedürftig. Auch hier ist das Kindeswohl das entscheidende Kriterium. Vorrang müssen daher alle kinderbetreuenden Elternteile haben, und zwar unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren, gemeinsam oder allein ein Kind erziehen. Diese Personengruppe soll sich deshalb künftig im zweiten Rang befinden.

**Konkret:** Sowohl der erste als auch der zweite Ehegatte, der Kinder zu betreuen hat, aber auch die nicht verheiratete Mutter (der nicht verheiratete Vater) werden gleich behandelt, weil sie im Hinblick auf die Kinder in der gleichen Situation sind. Ebenso schutzwürdig sind Ehegatten bei langer Ehedauer, da hier über Jahre hinweg Vertrauen in die eheliche Solidarität gewachsen ist. Dieses Vertrauen bedarf auch nach der Scheidung, wenn die Kinder aus dem Haus sind, eines besonderen Schutzes. Diese Ehegatten sollen sich deshalb künftig im zweiten

## Merkblatt zur Reform des Unterhaltsrecht

Rang befinden. Der geschiedene Ehegatte, der nur verhältnismäßig kurz verheiratet war und keine Kinder betreut, ist demgegenüber weniger schutzbedürftig. Er findet sich künftig im dritten Rang wieder.

### Beispiele:

Der nach 20 Jahren geschiedene Mann hat aus erster Ehe zwei Kinder. Seine Frau hat zugunsten von Kinderbetreuung und Haushaltsführung auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet. Die Kinder stehen kurz vor dem Abitur und die geschiedene Frau findet nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz. Der Mann hat nach der Scheidung erneut geheiratet und mit seiner zweiten Ehefrau zwei minderjährige Kinder. In diesem Fall werden nach Abzug des sog. Selbstbehalts des Mannes zunächst die Unterhaltsansprüche aller Kinder erfüllt. Falls dann noch Einkommen zur Verfügung steht, müssen erste und zweite Ehefrau sich das Geld teilen. Sie befinden sich beide im zweiten Rang. Die erste Ehefrau, weil die Ehe von langer Dauer (20 Jahre) war und die zweite Ehefrau, weil sie die gemeinsamen minderjährigen Kinder betreut.

Anders wäre es, wenn die erste Ehe nur vier Jahre gedauert hat und kinderlos geblieben ist, die Ehefrau aber gleichwohl keiner Erwerbsarbeit nachgegangen ist und nun keinen Arbeitsplatz findet. Hier würden wieder die Kinder (aus der zweiten Ehe) erstrangig bedient. Im zweiten Rang befindet sich die kinderbetreuende zweite Ehefrau. Nur, wenn nach Erfüllung ihres Unterhaltsanspruchs noch Geld verbleibt, wird auch der Anspruch der ersten Ehefrau befriedigt. Das gleiche gilt für die nichtverheiratete Mutter während der Zeit, in der sie Betreuungsunterhalt erhält. Das in Artikel 6 Abs. 5 Grundgesetz verankerte Gebot, nichtehelichen Kindern die gleichen Entwicklungsbedingungen wie ehelichen Kindern zu schaffen, gebietet es, den Betreuungsunterhalt für alle Kinder im gleichen Rang zu berücksichtigen.

Die **entscheidende Veränderung** liegt nun darin, dass gerade innerhalb dieser Personengruppe eine Reihenfolge in der Unterhaltsgewährung eingeführt wird:

- Absoluten Vorrang sollen zukünftig alle minderjährigen Kinder und die so genannten hauseigenen Schulkinder haben, zuerst und ausschließlich bekommen sie ihren Unterhalt.
- Ganz im Sinne des Kindeswohls folgen dann an zweiter Stelle die Unterhaltsansprüche von Elternteilen, die ein Kind betreuen, und zwar unabhängig davon, ob sie und der andere, unterhaltspflichtige Elternteil geschieden, getrennt oder niemals verheiratet waren. Damit wird zum einen die Zurücksetzung des nicht verheirateten Elternteils aufgehoben, vor allem aber auch die bisherige Bevorzugung des ersten Ehegatten. Heute gilt nämlich der gesetzlich vorgesehene Gleichrang zwischen Ehegatten und Kindern dann, wenn sowohl der erste, geschiedene Ehegatte als auch der zweite Ehegatte minderjährige Kinder betreut, nur für den geschiedenen Ehegatten. Das ist nach Ansicht des Gesetzgebers nicht mehr zu rechtfertigen und belastet ohne einleuchtenden Grund die gesamte Zweitfamilie.

Nicht der Zeitpunkt der Eheschließung, **allein die Schutzbedürftigkeit wegen Kindererziehung soll in Zukunft ausschlaggebend sein**. Wer also im Hinblick auf die Kinder in der gleichen Situation ist, soll auch gleich behandelt werden. Insofern fallen zukünftig auch die Unterhaltsansprüche von Lebenspartnern, die ein Adoptivkind betreuen, in diesen zweiten Rang.

- Ebenfalls an zweiter Stelle wird der Ehegatte stehen, dessen Ehe nach langer Ehedauer gescheitert ist. Das über Jahre hinweg gewachsene Vertrauen in die eheliche Solidarität soll auch nach der Scheidung, und wenn die Kinder schon aus dem Haus sind, einen besonderen Schutz erfahren.
- An dritter Stelle folgt dann der Ehegatte oder der Lebenspartner, der nur verhältnismäßig kurz verheiratet war und keine Kinder betreut.

Künftig haben alle Mütter und Väter, die ihr Kind betreuend, zunächst für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dieser Betreuungsunterhalt ist im Einzelfall zu verlängern, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht. Maßgeblich sind dabei die Belange des Kindes. Ab dem Alter von drei Jahren sind – entsprechend dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz – auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Soweit diese eine mit den Belangen des Kindes vereinbare Erwerbstätigkeit ermöglichen, ist der betreuende Elternteil hierauf zu verweisen. Damit ist der Betreuungsunterhalt, der im Interesse des Kindes geschuldet wird, einheitlich von gleicher Dauer.

Darüber hinaus wird mit der Reform die Möglichkeit geschaffen, aus Gründen der nahehelichen Solidarität im Einzelfall den Betreuungsunterhalt für geschiedene Elternteile zusätzlich zu verlängern. Diese Verlängerungsmöglichkeit rechtfertigt sich alleine aus dem in der Ehe gewachsenen Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

### **Beispiel 1: Scheidung nach 10-jähriger Ehe**

Der nach 10 Jahren geschiedene Mann hat aus erster Ehe zwei Kinder, die von seiner geschiedenen Ehefrau betreut werden. Nach der Scheidung hat der Mann erneut geheiratet und mit seiner zweiten Ehefrau ebenfalls zwei minderjährige Kinder.

In diesem Fall werden nach Abzug des Selbstbehalts des Mannes zunächst die Unterhaltsansprüche aller Kinder erfüllt. Falls dann noch Einkommen zur Verfügung steht, müssen erste und zweite Ehefrau sich das Geld teilen. Sie befinden sich beide wegen der Kinderbetreuung im zweiten Rang.

### **Beispiel 2. Scheidung nach 20-jähriger Ehe**

Die gleiche Situation ergibt sich, wenn die erste Ehe des Mannes nach 20 Jahren geschieden wird. Die geschiedene Ehefrau hat zugunsten von Kinderbetreuung und Haushaltsführung auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet. Die Kinder aus dieser Ehe stehen jetzt kurz vor dem Schulabschluss und die geschiedene Ehefrau findet nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz.

Auch in dieser Konstellation befinden sich die geschiedene und die aktuelle Ehefrau gleichberechtigt im zweiten Rang, allerdings aus verschiedenen Gründen. Die erste Ehefrau, weil die Ehe von langer Dauer war, und die zweite Ehefrau, weil sie die gemeinsamen minderjährigen Kinder betreut.

### **Beispiel 3: Scheidung nach 4-jähriger Ehe**

Anders wäre es, wenn die erste Ehe des Mannes nur vier Jahre gedauert hat und kinderlos geblieben ist, die Ehefrau dennoch keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und nun nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz findet.

Wieder würden als erstes die Kinder (aus der zweiten Ehe) bedient. An zweiter Stelle befindet sich dann aber allein die zweite Ehefrau wegen der Kinderbetreuung. Und nur, wenn nach Erfüllung ihres Anspruchs noch Geld verbleibt, erhält auch noch die geschiedene Ehefrau Unterhalt.

Aus den Beispielen wird unter anderem deutlich, dass zukünftig **mehr Einkommen des Unterhaltspflichtigen in seiner Zweifamilie** verbleiben wird als bisher.

**Aber:** Auch auf der Basis der neuen Rangordnung soll die **Aufteilung** des verfügbaren Einkommens letztlich **gerecht und angemessen** sein. Wo im Ergebnis die Erstfamilie (zusätzlich) auf Sozialleistungen angewiesen ist, während die nach der Scheidung gegründete zweite Familie – z.B. auch aufgrund eines steuerlichen Vorteils – ein gutes Auskommen hat, hält der Gesetzgeber Korrekturen für angebracht; beispielsweise durch Reduzierung des eigenen Unterhalts d.h. des Selbstbehalts des Pflichtigen.

Wer dennoch leer ausgeht oder zu wenig Unterhalt erhält, hat wie bisher (ergänzend)

Anspruch auf sozialstaatliche Leistungen; dies werden aber in aller Regel nicht mehr die Kinder sein.

## **2. Besserstellung nicht verheirateter Mütter und Väter**

An die Stelle der zweiten Ehefrau kann in den obigen Beispielen auch die nicht verheiratete Mutter gesetzt werden – allerdings mit der Einschränkung, dass ihr Anspruch auf Betreuungsunterhalt in der Regel nach drei Jahren endet. Dann muss die allein erziehende Mutter wieder arbeiten gehen, soweit das im Einzelfall nicht „grob unbillig“ ist, sprich dem Gerechtigkeitsempfinden nicht in unerträglicher Weise widerspricht. Von der geschiedenen Mutter wird dagegen eine (Teil-)Erwerbstätigkeit regelmäßig erst dann erwartet, wenn das Kind etwa acht Jahre alt ist.

Bei einer unterschiedlichen Behandlung wird es auch weiterhin bleiben. Unter dem Aspekt des Kindeswohls soll die Schere zwischen geschiedenen und unverheirateten Müttern und Vätern aber weiter geschlossen werden – auf Seiten der Alleinerziehenden dadurch, dass es zukünftig einfacher werden wird, den Betreuungsunterhalt über die ersten drei Jahre hinaus, also schlicht dem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht. In erster Linie sind dabei die Belange des Kindes zu berücksichtigen, aber auch Elterninteressen oder sonstige Umstände können eine Rolle spielen.

Zusammen mit der geänderten Rangfolge werden sich unverheiratete Mütter und Väter zukünftig in einer deutlich verbesserten Situation befinden.

## **3. Mehr Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten für den eigenen Unterhalt**

Schon bisher stellt ein nahehelicher Unterhaltsanspruch eigentlich nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar. Dass dies etwas in Vergessenheit geraten ist, führt zu einer weitgehenden Bevorzugung des geschiedenen Ehegatten und entsprechend zu finanzieller Belastung der Zweifamilie. Als besonders

## Merkblatt zur Reform des Unterhaltsrecht

ungerecht wird das häufig empfunden, wenn die erste Ehe sehr kurz war. Mittels folgender Maßnahmen will der Gesetzgeber dem Grundsatz der Eigenverantwortung neue Qualität verschaffen:

### **Ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der Eigenverantwortung im Gesetz**

#### Grundsatz der Eigenverantwortung

Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften..

Neben der prägnanten Überschrift wird gleich im ersten Satz klargestellt, dass der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung selbst für sein wirtschaftliches Fortkommen sorgen soll. Selbstverständlich kann nach wie vor wegen Betreuung eines Kindes, Erwerbslosigkeit, Ausbildung, Alter, Krankheit auch noch für die Zeit nach der Ehe Unterhalt verlangt werden. Im Lichte einer stärkeren Eigenverantwortung werden diese Ansprüche aber sicherlich schärfer geprüft werden.

Der das Kind betreuende Elternteil erhält von seinem geschiedenen Ehegatten während der Zeit der Kinderbetreuung grundsätzlich so lange Unterhalt, bis er wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und für sich selbst sorgen kann. Bislang ist ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben, unabhängig von den konkreten Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort, mit dem 8. Lebensjahr des Kindes zumutbar, eine Vollzeitätigkeit kommt erst ab dem 16. Lebensjahr des Kindes

in Frage. Dieses Altersphasenmodell der Rechtsprechung wird nun überdacht und korrigiert werden müssen. Wann neben der Kinderbetreuung eine (Teil-) Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, wird zunehmend vom konkreten Einzelfall abhängen. Ganz in diesem Sinne sollen zukünftig auch bestehende Betreuungsmöglichkeiten durchaus in die Entscheidung einfließen. Besucht das Kind also eine Ganztagschule oder ist in anderer Form eine Übermittagsbetreuung

in der Schule vorhanden, kann künftig sicherlich früher als heute eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erwartet werden. Andererseits ist es ebenso entscheidend, ob die Möglichkeit der Fremdbetreuung tatsächlich existiert, zumutbar und verlässlich ist, mit dem Wohl des Kindes in Einklang steht, das Kind beispielsweise einfach oder schwierig ist, Hilfe bei den Schularbeiten

braucht oder diese eigenständig erledigt, der Hort nach der Schule problemlos zu erreichen ist usw.

### **Und was ist mit möglichen Kosten für die Kinderbetreuung ?**

Diese werden nach wie vor als notwendige Ausgabe nicht in jeglicher, aber in angemessener Höhe bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt. Aber nicht nur für Eltern, für alle geschiedenen Ehegatten wird künftig gelten:

Die Anforderungen, (wieder) eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, steigen.

Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben..

Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben..

Auch hier wird eine ausdrückliche Erwartung an den geschiedenen Ehegatten formuliert – er soll selbst erwerbstätig sein. Dabei braucht er nicht jede Arbeit zu tun, sie muss nur angemessen sein. Das richtet sich wie bisher nach Ausbildung, Fähigkeiten, Alter und Gesundheitszustand. In Zukunft wird aber auch ein früher ausgeübter Beruf immer angemessen sein, auch wenn er deutlich unter der inzwischen erreichten beruflichen Qualifikation liegen sollte, und selbst dann, wenn er nicht mehr den in der Ehe erreichten Lebensstandard garantieren kann. Es wird also **für den geschiedenen Ehegatten keine unbegrenzte Lebensstandardgarantie** mehr nach den in der Ehe gemeinsam erarbeiteten finanziellen Verhältnissen bestimmt. Den Gerichten soll nun aber mehr Spielraum eingeräumt werden, den Unterhalt im Einzelfall in seiner Höhe zu begrenzen und in seiner Dauer zu befristen, auch eine Kombination wird möglich sein. Dafür wird es eine neue Regelung geben, die für alle Fälle des nahehelichen Unterhalts gelten wird und schlicht besagt: Der Unterhaltsanspruch ist zeitlich zu begrenzen oder in der Höhe herabzusetzen, wenn ein zeitlich unbeschränkter oder ein den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechender Unterhalt **ungerecht** wäre. Im konkreten Fall wird die Entscheidung wesentlich davon abhängen, ob und in welchem Ausmaß durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt sorgen zu können. Wie haben die Eheleute Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit gestaltet, wer hat wie lange die gemeinsamen Kinder betreut bzw. wird dies auch noch weiter tun, wie lange hat die Ehe gedauert? Je geringer solche Nachteile sind, desto eher kommt eine Beschränkung in Betracht.

### **Beispiel 1: 25-jährige Ehe, drei Kinder**

25 Jahre Ehe, drei gemeinsame Kinder, die Ehefrau gibt mit dem ersten Kind ihre Berufstätigkeit auf, übernimmt Kinderbetreuung und Haushaltsführung, der Ehemann ist durchgehend und erfolgreich erwerbstätig, die Ehefrau findet nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz oder nur eine geringfügig entlohnte Tätigkeit, ist also weiterhin auf

Unterhalt angewiesen. Eine Kürzung oder Befristung ihres Unterhaltsanspruchs wird es kaum geben können, so klar liegt auf der Hand, dass nach 25 Jahren Pause und mit einem Alter von ca. 50 Jahren auf dem Arbeitsmarkt keine Erwerbstätigkeit zu finden ist, die zudem genügend einbringt, um in angemessener Weise davon leben zu können. Entscheidend jedoch ist, dass sich die Ehefrau aufgrund der vereinbarten Aufgabenverteilung während der Ehezeit in dieser Situation befindet. Die sehr lange Zeit der Ehe, in der sich Rollenverteilung, persönliche und soziale Verflechtungen der Ehegatten verfestigt haben, kann sogar eine lebenslange nacheheliche Unterhaltspflicht des Ehemannes rechtfertigen.

#### **Beispiel 2: 3-jährige kinderlose Ehe**

Extrem anders hingegen liegt der Fall bei einer 3-jährigen, kinderlosen Ehe, beide Ehegatten sind berufstätig, die Ehefrau hat nach der Scheidung einen Anspruch auf Unterhalt, weil ihr Gehalt wesentlich geringer ist als das ihres geschiedenen Ehemannes. Diese Tatsache hat ihren Grund jedoch nicht in der Ehe. Die Ehefrau wurde weder durch Kinderbetreuung, noch durch alleinige Haushaltsführung davon abgehalten, für mehr eigenes Einkommen zu sorgen. Auch war die Ehe nicht lang genug, um eine zeitlich unbegrenzt fortwirkende Verantwortung auf Seiten des wirtschaftlich stärkeren Ehemannes zu begründen.

Eine Kürzung und auch Befristung ihres Unterhaltsanspruchs ist möglich und zu erwarten.

#### **4. Wie wirkt es sich künftig auf den Unterhaltsanspruch aus, wenn ein geschiedener Ehegatte in einer neuen Beziehung lebt?**

Hier gibt es keine Veränderung – lebt ein Unterhaltsberechtigter dauerhaft mit einem neuen Partner zusammen, ist es ausgeschlossen, dass er von seinem geschiedenen Ehegatten weiterhin Unterhalt bekommt. Damit soll der bedürftige Ehegatte nicht bestraft werden, es werden nur seine veränderten Lebensverhältnisse zugunsten des unterhaltspflichtigen Ehegatten berücksichtigt. Auf die Frage, wann von einer **verfestigten Lebensgemeinschaft** auszugehen ist, wird man auch zukünftig keine Antwort im Gesetz finden. Die Kriterien müssen weiterhin den in solchen Fällen ergangenen (und zukünftigen) Gerichtsurteilen entnommen werden: Dauer der Verbindung, über längere Zeit hinweg geführter gemeinsamer Haushalt, größere gemeinsame Investitionen, Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit. **Eine Definition im Gesetz soll es nicht geben.**

#### **5. Neu: Gleichstellung von Lebenspartnerschaften**

Das eheliche Unterhaltsrecht soll für (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes künftig auch in Bezug auf die Rangfolge gelten. Der Unterhaltsanspruch des Lebenspartners wird also nicht mehr am Ende der Unterhaltskette stehen, sondern, wie bei Ehegatten, im Fall der Betreuung eines Adoptivkindes an zweiter Stelle, andernfalls an dritter Stelle. Gleichzeitig gilt aber natürlich auch für Lebenspartner die stärkere Eigenverantwortung nach beendeter Partnerschaft.

#### **6. Wirksame Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten vor der Scheidung nur bei notarieller Beurkundung**

Während einerseits mehr Eigenverantwortung eingefordert wird, soll andererseits sichergestellt werden, dass sich die Ehegatten insbesondere bei einem erklärten Unterhaltsverzicht auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehen. Eine notarielle Beurkundung sorgt dafür, dass sie über die weitreichenden Folgen ihrer Erklärung umfassend aufgeklärt werden. Die notarielle Beurkundung kann durch Protokollierung einer Vereinbarung vor dem Prozessgericht ersetzt werden.

#### **7. Weitere Reformen im Bereich der konkreten Ermittlung des Kindesunterhalts**

Die Reform führt die gesetzliche Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder ein. Nach überwiegender Ansicht ist ein Mindestbedarf zwar schon seit der Änderung des Kindesunterhaltsrechts zum 1. Januar 2001 gesetzlich vorgesehen, allerdings nur indirekt über den Umweg einer komplizierten Regelung im Rahmen der Kindergeldanrechnung. Zukünftig soll es nun unter der Überschrift „**Mindestunterhalt für minderjährige Kinder**“ eine ausdrückliche Festschreibung geben.

Der Mindestunterhalt ist der Unterhalt in Geld, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Die Betonung liegt auf grundsätzlich. Denn auch die Zahlung eines absoluten Minimums an Unterhalt hängt letztlich davon ab, ob der Pflichtige dies überhaupt kann, sprich leistungsfähig ist. Sein eigenes Existenzminimum, sein so genannter Selbstbehalt, muss ihm zur Verfügung bleiben.

## Merkblatt zur Reform des Unterhaltsrecht

In der Höhe richtet sich der Mindestunterhalt zukünftig nach dem steuerrechtlichen Kinderfreibetrag und entspricht damit dem lebensnotwendigen Bedarf von Kindern, wie er alle zwei Jahre von der Bundesregierung in einem Existenzminimumsbericht auf der Grundlage der durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Regelsätze und Aufwendungen für Wohn- und Heizkosten ermittelt wird. Diese Angleichung beruht auf der Feststellung, dass der Mindestbedarf von Kindern eine absolute Größe ist, die im Unterhaltsrecht grundsätzlich nicht anders bestimmt werden kann als im Steuer- und Sozialrecht. Für Kinder jeden Alters denselben Bedarf festzulegen, hält der Gesetzgeber allerdings nicht für sinnvoll, denn es ist offenkundig und auch statistisch belegt, dass ältere Kinder höhere Kosten verursachen als jüngere Kinder. Insofern wird das bewährte Prinzip der drei Altersgruppen beibehalten; ebenso wie die prozentuale Erhöhung der konkreten Kindesunterhaltsbeträge bei steigendem Einkommen des Pflichtigen, beides beispielsweise aus der Düsseldorfer Tabelle bekannt. Die Basis wird dann aber der neu definierte Mindestunterhalt sein.

### **Konkret in Zahlen:**

Aktuell ist jährlich pro Elternteil ein Kinderfreibetrag in Höhe von 1.824 € vorgesehen; das volle Existenzminimum eines Kindes setzt sich selbstverständlich aus den Kinderfreibeträgen beider Elternteile zusammen, liegt also bei 3.648 € im Jahr. Damit würde zurzeit der Mindestunterhalt bei 304 € im Monat liegen – und zwar für Kinder der zweiten, mittleren Altersgruppe, zwischen 7 und 12 Jahren.

(Der Abzug für jüngere Kinder verringert den Mindestbedarf in der ersten Altersstufe auf 265 €, der Aufschlag für ältere Kinder ab dem 13. Lebensjahr erhöht ihn in der dritten Altersstufe auf 356 €).

**Zum Vergleich:** Aktuell beträgt der indirekt sichergestellte Mindestbedarf eines Kindes in der zweiten Altersgruppe 331 € (273 € in der ersten und 389 € in der dritten). Der Unterschied kommt daher, dass der Kindesunterhalt bislang von der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens her berechnet wird.

Die geplante **Bezugnahme auf Kinderfreibetrag und Existenzminimumsbericht** ist nach Ansicht des Gesetzgebers der wesentlich geeignetere Maßstab, um den tatsächlichen existenznotwendigen Bedarf eines Kindes zuverlässig abzubilden.

Er nennt konkrete Zahlen, wird laufend an die gegebenen Verhältnisse angepasst und gilt vor allem bundeseinheitlich. Damit wird es beim Kindesunterhalt nach der Gesetzesänderung einen unterschiedlichen Ost- bzw. West-„Tarif“ nicht länger geben.

Schließlich soll die **Kindergeldverrechnung vollständig neu geregelt** und dabei wesentlich vereinfacht werden.

Die Behandlung des Kindergelds gehört bislang mit zu den schwierigsten Fragen aus dem Bereich des Kindesunterhaltsrechts. Einer der Gründe ist die komplizierte Wechselwirkung mit dem Einkommensteuer- und Bundeskindergeldgesetz. Das Kindergeld ist eine staatliche Leistung für das Kind an die Eltern. Anspruchsberechtigt sind beide Eltern, ausbezahlt wird aber nur an einen Elternteil; eine Regel des Ausgleichs, wenn die Kindeseltern getrennt leben, findet sich nicht. Traditionell wird dafür das Unterhaltsrecht herangezogen und ein Ausgleich findet in Form der Verrechnung mit dem Barunterhalt statt. Vor allem in Mangelfällen und bei volljährigen Kindern gestaltet sich das allerdings oft sehr schwierig. Der Gesetzgeber reagiert nun im Grunde mit einem einfachen Kniff – er weist das Kindergeld unterhaltsrechtlich dem Kind zu.

Das Kindergeld wird also die Seite wechseln. Es wird nicht mehr beim Zahlungspflichtigen berücksichtigt und dort vom errechneten Barunterhalt abgezogen, sondern soll schon vorab für den Bedarf des Kindes verwendet werden – ganz im Sinne seiner Funktion, wirtschaftlich dem Kind zu Gute zu kommen und seine Existenz zu sichern. Dabei ist zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern zu unterscheiden.

Ein volljähriges Kind muss nicht mehr betreut, sondern von beiden Eltern finanziert werden. Deshalb wird das gesamte Kindergeld, wie eigenes Einkommen oder Ausbildungsvergütung, dafür verwendet, seinen Bedarf zu decken. Den Rest steuern die Eltern bei, anteilig nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Bei einem noch nicht volljährigen Kind muss hingegen berücksichtigt werden, dass es neben der Finanzierung auch noch der Betreuung bedarf. Entsprechend wird auch das Kindergeld bei minderjährigen Kindern für beide Belange verwendet. Die eine Hälfte soll helfen, seinen Bedarf an Geld zu decken, und vermindert insoweit seinen Anspruch auf Barunterhalt. Die andere Hälfte unterstützt

wie bisher den anderen Elternteil bei der Erbringung seiner Betreuungsleistung.

Hat das Kind heute gegen den Vater einen Anspruch auf Zahlung von Unterhalt in Höhe von 334 €, wird dieser Zahlbetrag um den Kindergeldanteil des Vaters (77 €) auf 257 € verringert.

Zukünftig wird schon der Bedarf des Kindes um das halbe Kindergeld (77 €) vermindert und der Anspruch gegen den Vater beträgt von vornherein nur 257 €.

### **Was auf den ersten Blick nicht unbedingt danach aussieht, führt in einigen Fällen doch zu entscheidenden Veränderungen:**

Im Mangelfall werden künftig die komplizierten Regelungen, inwieweit der Unterhaltspflichtige seinen Kindergeldanteil zur Aufstockung des Barunterhalts an das Kind einsetzen muss, schlichtweg überflüssig sein. Das Kindergeld trägt direkt auf Seiten des Kindes zur Sicherstellung des Mindestunterhalts bei.

Gleichzeitig wird es in Mangelfällen dadurch häufig zu einer **Verschiebung der Unterhaltszahlungen** kommen. Denn der Kindergeldanteil, der eingesetzt werden musste, ist auf Seiten des Zahlungspflichtigen ja nur fiktiv, quasi als Anspruch, vorhanden; das Kindergeld wird in voller Höhe an den betreuenden Elternteil ausgezahlt. Eine Aufstockung des Barunterhalts an das Kind musste der zahlungspflichtige Elternteil also mit zusätzlichen Mitteln bestreiten. Fällt diese Verpflichtung weg, werden die entsprechenden Mittel wieder frei und können weiteren Unterhaltsberechtigten zur Verfügung stehen; möglicherweise der aktuellen Ehefrau des Unterhaltspflichtigen, womit im Ergebnis mehr Geld in der Zweitfamilie bleiben würde; oder auch der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehefrau, wodurch der Zahlungspflichtige zumindest noch in stärkerem Maße den steuerrechtlichen Vorteil des Realsplittings ausnutzen könnte.

Beim volljährigen Kind wird der Kindergeldausgleich für die Eltern einfacher und gerechter. Dadurch, dass sie nur noch den restlichen Barbedarf anteilig nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit aufbringen müssen, kommen sie automatisch in den Genuss des ihrem Anteil entsprechenden Kindergeldes. Bisher wurde das Kindergeld streng hälftig zwischen den Eltern verteilt, zum Nachteil des Elternteils, der die höhere Zahlungslast trug.

### **8. Wie wird der Übergang zum neuen Recht gestaltet?**

Die neuen unterhaltsrechtlichen Bestimmungen sollen selbstverständlich auf alle Unterhaltsansprüche angewendet werden, die ab Inkrafttreten der Neuregelung, entstehen.

Eine Anpassung bereits rechtskräftiger Entscheidungen, anderer vollstreckbarer Titel oder schlichter Unterhaltsvereinbarungen soll es nur dann geben, wenn sich die Unterhaltsverpflichtung durch das neue Unterhaltsrecht wesentlich verändern würde und gleichzeitig die Änderung allen Beteiligten zumutbar ist. Das sind natürlich weite Begriffe und es wird, wie immer, auf eine Klärung im Einzelfall ankommen.

Eine Ausnahme macht der Gesetzgeber für sogenannte dynamische Unterhaltstitel oder Vereinbarungen über Kindesunterhalt, also Zahlungsverpflichtungen, die keinen konkreten Unterhaltsbetrag angeben, sondern sich auf Altersstufe und Regelbetrag beziehen und somit automatisch jede Veränderung der Düsseldorfer Tabelle mitmachen. Diese Titel und Vereinbarungen sollen ohne weiteres in das neue Recht überführt werden, allerdings mit der Vorgabe, dass keinesfalls weniger Unterhalt bezahlt werden darf. Die Unterhaltszahlungen des Pflichtigen sollen vielmehr so lange unverändert bleiben, bis auch die Umstellung zu erhöhten Unterhaltsbeträgen führt.

Diese Informationen wurden zusammengestellt von:

Rechtsanwältin Dr. Beate Wernitznig  
Fachanwältin für Familienrecht  
Hartmannstr. 8, 80333 München  
Tel.: (089) 25546730  
[www.wernitznig.de](http://www.wernitznig.de)